

Richtlinie zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit in Heroldsberg (Vereinsförderrichtlinie – VFÖR)

Inhalt

Präambel.....	2
1. Voraussetzungen für die Förderung.....	2
2. Laufende Zuschüsse.....	3
2.1 Jugendförderung.....	3
2.2 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten.....	3
2.3 Zuschüsse für den Unterhalt vereinseigener Räume, Gebäude und Grundstücke....	3
2.4 Zuschüsse für Sportplatzpflege.....	3
2.5 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen.....	4
2.5.1 Veranstaltungen.....	4
2.5.2 Wanderpokale.....	4
2.5.3 Kulturelle, soziale und sonstige Vereine.....	4
2.6 Sportlerehrungen.....	4
2.7 Vereinsjubiläen.....	4
2.8 Zuschüsse zu Fahrten in Partnerstädte.....	4
2.9 Überlassung von Grundstücken.....	5
2.10 Überlassung von Räumen und Sporthallen.....	5
2.10.1 Räume.....	5
2.10.2 Sport- und Mehrzweckhallen.....	5
3. Einmalige Zuschüsse - Investitionshilfen für Baumaßnahmen.....	5
4. Zuschüsse für Erschließungskosten.....	6
5. Erlass von Entgelten für gemeindliche Leistungen.....	6
6. Förderung anderer Vereine und Gruppierungen.....	6
7. Übergangsregelung.....	6
8. Inkrafttreten.....	6

Richtlinie zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit in Heroldsberg

Präambel

Der Markt Heroldsberg fördert das Engagement der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz "Verein" genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bezuschussung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen, Elternbeiräte, berufs- oder standespolitische. Gleiches gilt für Untergruppen oder Abteilungen der örtlichen Vereine. Die gemeindlichen Partnerschaftsvereine können lediglich Zuschüsse nach Nr. 2.8 erhalten.

1. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1 Eine Förderung erhalten nur Vereine die ihren Sitz in Heroldsberg haben. Der Verein soll mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- 1.2 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist. Sie ist ebenfalls nicht zu gewähren, sollten eigene Einnahmemöglichkeiten nicht ausreichend genutzt werden.
- 1.3 Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf - auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber – 90 v.H. der entstandenen Kosten nicht übersteigen; der Markt Heroldsberg behält sich insoweit eine Reduzierung seiner Förderung vor. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 1.4 Sämtliche Leistungen dieser Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt, dem auf Verlangen der Verwaltung der letzte Jahresabschluss des Vereins beizufügen ist. Bei Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Verwaltung den letzten Jahresabschluss anzufordern, wenn der Zuschuss über 5.000 Euro beträgt. Der Antrag muss die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen (unter 18 Jahre) und Erwachsenen, enthalten. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird. Der Markt Heroldsberg behält sich vor, sich von den Antragstellern namentliche Mitgliederverzeichnisse vorlegen zu lassen. Für laufende Zuschüsse ist der Antrag jeweils nur für ein Jahr gültig. Für einmalige Zuschüsse ist der Antrag vor Beginn der Baumaßnahme oder vor der geplanten Beschaffung zu stellen.
- 1.5 Der Markt Heroldsberg kann die Zuschussbewilligung befristen, mit Auflagen und Bedingungen versehen, sowie Bindungsfristen festlegen.
- 1.6 Bei einmaligen Zuschüssen ist die Mittelverwendung vom Verein nachzuweisen. Bei allen anderen Zuschussarten kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises ebenfalls verlangt werden.

2. Laufende Zuschüsse

2.1 Jugendförderung

Organisationen, die im Rahmen der Jugendarbeit tätig werden und dem gemeinnützigen Zweck der Jugendförderung dienen, erhalten einen jährlichen Jugendförderungszuschuss pro aktiven Jugendlichen. Jugendliche sind Personen, die das 18. Lebensjahr zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres noch nicht vollendet haben. Der Markt Heroldsberg fördert die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:

- Vereine allgemein: 15,00 Euro je Jugendlichen
- Sportvereine: 30,00 Euro je Jugendlichen

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliederzahlen des Vereins an den Bayer. Landessportverband oder an einen anderen Dachverband. Anträge müssen bis 30. November eines Jahres beim Markt Heroldsberg vorliegen.

2.2 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten

Der Markt Heroldsberg gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern Zuschüsse. Anträge auf Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme beim Markt Heroldsberg gestellt werden. Der Verein erhält einen Zuschuss in Höhe von 8,00 Euro je Jugendlichen pro Tag. Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Reine Ferienfreizeiten ohne gezieltes Bildungsprogramm (=weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer) werden nicht gefördert.

2.3 Zuschüsse für den Unterhalt vereinseigener Räume, Gebäude und Grundstücke

Der Markt Heroldsberg gewährt den Vereinen zum Unterhalt von vereinseigenen Räumen oder Gebäuden einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 € pro qm für entsprechend dem Vereinszweck genutzte Flächen; nicht gefördert werden Gaststätten, Wohnräume sowie sämtliche Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen oder erbringen können. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zum Unterhalt beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 5.000,00 €. Anträge müssen bis 30. November eines jeden Jahres beim Markt Heroldsberg vorliegen.

2.4 Zuschüsse für Sportplatzpflege

Der Markt Heroldsberg gewährt Vereinen mit Rasensportplätzen einen jährlichen Zuschuss zu den Pflegekosten, der sich wie folgt errechnet:

- | | |
|--|------------|
| - Sockelbetrag allgemein | 500,00 € |
| - Sockelbetrag bei Fußballvereinen | 1.000,00 € |
| - Zuschuss je jugendliches Mitglied unter 18 Jahre | 7,50 € |

Der Markt Heroldsberg gewährt Tennisvereinen mit Asche-, Sand- oder Tennenplätzen einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die laufende Pflege von pauschal 100,00 € pro Jahr und Platz.

Anträge müssen bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Markt Heroldsberg vorliegen.

2.5 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen

2.5.1 Veranstaltungen

Der Markt Heroldsberg kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung als Restfinanzierung gewähren. Der Höchstsatz pro Veranstaltung oder Maßnahme beträgt in der Regel 300,00 €.

Vereinen, die Wettbewerbsveranstaltungen auf Bundesebene in Heroldsberg durchführen, kann für diese Veranstaltung auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 300,00 € gewährt werden.

Der Markt Heroldsberg kann Unterlagen über die Gesamtfinanzierung der Maßnahme anfordern. Pro Haushaltsjahr beträgt die Förderung maximal 600,00 €.

2.5.2 Wanderpokale

Der Markt Heroldsberg kann Wanderpokale (bis zu 80,00 € je Veranstaltung) zur Verfügung stellen.

2.5.3 Kulturelle, soziale und sonstige Vereine

Kulturelle, soziale und sonstige Vereine können für die erfolgreiche Teilnahme an Leistungswettbewerben einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt für Gruppen (z. B. Chor, Kapelle, Spielmannszug) höchstens 100,00 € im Jahr, für einzelne Aktive höchstens 50,00 € im Jahr.

2.6 Sportlerehrungen

Der Markt Heroldsberg fördert die Sportvereine bei der Erringung von Meisterschaften ihrer Mannschaft und Einzelsportler. Pro Mannschaft werden bis zu 100,00 € pro Jahr, bei Einzelsportlern bis zu 50,00 € pro Jahr gewährt. Aufstiege von Mannschaften oder Einzelsportlern in höhere Spielklassen sind Meisterschaften gleichzusetzen. Bei größeren und bedeutenden Vereinen kann der Bürgermeister aus Verfügungsmitteln jeweils einen zusätzlichen Betrag von bis zu 150,00 € zur Verfügung stellen.

2.7 Vereinsjubiläen

Der Markt Heroldsberg gewährt auf Grundlage eines Beschlusses des Hauptausschusses vom 20.11.1997 den Vereinen zu Jubiläen Zuschüsse

- bei einem Vereinsalter von 10, 20, 30, 40 Jahren usw.: 100,00 €,
- bei Jubiläen 25-, 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen usw.: 250,00 €.

Bei größeren und bedeutenden Vereinen kann der Bürgermeister aus Verfügungsmitteln jeweils einen zusätzlichen Betrag von bis zu 150,00 € zur Verfügung stellen.

2.8 Zuschüsse zu Fahrten in Partnerstädte

Der Markt Heroldsberg gewährt den Vereinen für Fahrten in seine Partnerstädte Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von:

- pro PKW: 50,00 €
- pro Omnibus: 250,00 €

Der Höchstbetrag für Zuschüsse an Fahrten beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 250,00 €.

2.9 Überlassung von Grundstücken

Der Markt Heroldsberg kann den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben vorübergehend Grundstücke zur Verfügung stellen, z.B. Festplatz, Rathausvorplatz oder Partnerschaftsplatz. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt im Rahmen der zu erhebenden Nutzungsgebühren bzw. Miete. Das anfallende Entgelt muss auf Antrag vom Verein jedoch nicht bezahlt werden, sondern wird als Förderung im Haushalt des Marktes Heroldsberg gebucht.

2.10 Überlassung von Räumen und Sporthallen

2.10.1 Räume

Der Markt Heroldsberg fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten gemeindliche Räume zur Verfügung stellt. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt im Rahmen der zu erhebenden Nutzungsgebühren bzw. Miete. Für zwei Veranstaltungen pro Jahr wird das entstandene Entgelt als Vereinsförderung im Haushalt des Marktes Heroldsberg gebucht. Ab der dritten Nutzung innerhalb eines Jahres wird das Entgelt in Rechnung gestellt.

2.10.2 Sport- und Mehrzweckhallen

Der Markt Heroldsberg stellt seine Sport- und Mehrzweckhallen den Heroldsberger Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes nach Maßgabe der Benutzungssatzung zur Verfügung. Die Hallennutzungsgebühren, die nach der jeweils gültigen Gebührensatzung entstehen, werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Auf Antrag wird den Vereinen ein Zuschuss in Höhe der Hallennutzungsgebühren gewährt.

3. Einmalige Zuschüsse - Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Der Markt Heroldsberg fördert die örtlichen Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Generalsanierung von Gebäuden und Anlagen, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen, wie folgt:

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Heroldsberg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschussantrag mit den notwendigen Unterlagen (Plänen, Erläuterungen, Finanzierungsplan u.a.) ist beim Markt Heroldsberg vor dem Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Die Bereitstellung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Fördermittel nach Baufortschritt. Die Auszahlung in jährlichen Teilbeträgen ist vorbehalten. Die Kosten sind nachzuweisen. Die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern wird als förderfähig anerkannt; es gelten die zuschussfähigen Höchstsätze des Bayerischen Landessportverbandes.

Gefördert werden Maßnahmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie begonnen werden und deren Gesamtkosten mind. 10.000,00 € betragen. Der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 100.000,00 €. Zuschüsse können nur dann beantragt werden, wenn innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Maßnahmenbeginn dem Verein keine Investitionshilfen für Baumaßnahmen vom Markt Heroldsberg bewilligt wurden.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Verein	Grundzuschuss	Zahl der Jugendlichen				
		bis 20	bis 100	bis 250	bis 500	darüber
gemeinnützig	20 v.H.	2 v.H.	4 v.H.	6 v.H.	8 v.H.	10 v.H.
nicht gemeinnützig	10 v.H.	1 v.H.	2 v.H.	3 v.H.	4 v.H.	5 v.H.

Ob ein Verein gemeinnützig ist, richtet sich nach § 52 Abgabenordnung (AO), insbesondere § 52 Abs. 2 Satz 1 AO.

4. Zuschüsse für Erschließungskosten

Über Zuschüsse zu Erschließungskosten wird im Einzelfall entschieden. Der Markt Heroldsberg gewährt einen Zuschuss zu Straßenherstellungs- und Straßenausbaubeiträgen, die für nicht nur vorübergehend vereinsgenutzte Grundstücke (bzw. Teilflächen von Grundstücken) anfallen. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Verein	Grundzuschuss	Zahl der Jugendlichen				
		bis 20	bis 100	bis 250	bis 500	darüber
gemeinnützig	40 v.H.	4 v.H.	8 v.H.	12 v.H.	16 v.H.	20 v.H.
nicht gemeinnützig	20 v.H.	2 v.H.	4 v.H.	6 v.H.	8 v.H.	10 v.H.

5. Erlass von Entgelten für gemeindliche Leistungen

Der Markt Heroldsberg kann Forderungen für gemeindliche Leistungen auf Antrag ganz oder teilweise bezuschussen.

6. Förderung anderer Vereine und Gruppierungen

Vereine die keine Förderungen nach diesen Richtlinien beantragen (können), sind entsprechend der bisherigen Regelungen zu fördern. Eine Liste dieser Vereine ist dieser Richtlinie als Anlage beigelegt.

7. Übergangsregelung

Vorhaben, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt wurden, werden nach den Regelungen der bisherigen Förderrichtlinie behandelt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie vom 01.05.2012 außer Kraft.

Heroldsberg, 06.02.2019
Markt Heroldsberg

gez.

J. Schalwig
Erster Bürgermeister